

Berlin, Sonnabend,

Die Zeitung erscheint in der Woche
zwölfmal.

Bezugs-Preis:

Halbjährlich
für Berlin 7 Mk., 50 Pf., ohne Postzuschlag,
für ganz Deutschland 9 Mk.,
für Österreich 13 Mk., 50 Pf., für Holland
4 Mk., 50 Pf., für Belgien, England,
Schweiz, Amerika usw. Kreuzband-
Sendung 20 Mk. für das Vierteljahr.

Bestellungen werden angenommen
für England nach London bei
Messrs. Siegle 30 Abchurch Lane E.C. und
Gemein & Co. 19 Cross Street E.C.

Telegraphische Adressen:
Börsekrone.

Morgen- № 59. Ausgabe.

Berliner Börsen-Zeitung.

Befellungen werden angenommen
bei allen

Postanstalten, Zeitungs-Spediteuren und unserer Expedition.

Redaktion und Expedition: Berlin W. 8., Kronenstraße Nr. 37.
Annahme der Zensur: In der Expedition.

den 5. Februar 1910.

Als besondere Beilagen erscheinen
Verdingungs-Anzeiger.

Hotels- und Bäder-Anzeiger.

Vollständige Zeichnungslisten der
Preussischen Klassen-Lotterien.
Allgemeine Verlosungsstabellen
mit Merkmalen-Listen
und viele andere wichtige tabellarische
Uebersichten.

Insertions-Gebühr:

Die viergespaltene Zeile 50 Pf.
Reklametext 1 Mk.

Fernsprecher:

Am I, Nr. 243.

Vom Tage.

Der Reichstag nahm gestern mit knapper Mehrheit den deutsch-portugiesischen Handelsvertrag in dritter Lesung definitiv an.

Der dem Reichstage gestern zugegangene Gesetzentwurf über den Abzug von Kalifaljen nebst Begründung gelangt nunmehr seinem Wortlaut nach zur Veröffentlichung.

Folgende Wahlergebnisse liegen zur Zeit aus Finnland vor: Sozialdemokraten 27 217, Altkristen 17 235, Jungfinnen 12 239, schwedische Volkspartei 10 033, Agrarier 2701, christliche Arbeiter 1233 Stimmen.

Aus Athen wird über neue ernste Anzeichen im Sozialland berichtet. Eine große Anzahl britischer Staatsangehöriger sei von den Eingeborenen getötet, viele tausend Kamele seien geraubt worden.

Die preussische Wahlrechtsvorlage.

Aus der Wahlrechtsvorlage, die nunmehr heute dem Landtage zugehen wird, liegt eine sich auf die wesentlichen Bestimmungen erstreckende Inhaltsangabe samt längerer Ausführungen aus der der Vorlage beigegebenen Begründung bereits in der gestrigen Ausgabe der „Nordb. Allg. Zitg.“ vor. Es heißt daselbst:

„Die Thronrede vom 20. Oktober 1908 hatte eine organische Fortentwicklung der Wahlrechtsvorschriften verheißen. Damit war die Aufgabe bezeichnet, die mit dem nunmehr fertiggestellten Gesetzentwurf zu lösen war. Die organische Fortbildung des Wahlrechts auf den verfassungsmäßigen Grundlagen schloß den Übertrag zu einem völlig anderen Wahlsystem aus. Danach kam ein nach Verhältnissen geordnetes System so wenig in Frage als ein Proportional- oder ein Kurzwahlrecht. Alle diese Systeme sind in ihren Grundlagen von dem geltenden Dreiklassenwahlrecht verschieden. Es handelt sich demnach darum, das bisherige Wahlrecht auf Grund der gewonnenen Erfahrungen von Mängeln zu befreien und den Verhältnissen der Gegenwart anzupassen. Der Grundgedanke der Dreiteilung der Wählerklasse ist beibehalten worden.

Wesentlich ist gegen die Dreiklassenwahl geltend gemacht worden, daß sie die breiten Volksschichten vom Einfluß auf die Wahlen ausschloß und regelmäßig zur Überrepräsentation der dritten Abteilung durch die beiden oberen Abteilungen führte. Diese Vergrößerung schloß vor der Statistik nicht stand. Ergibt die Statistik schon die Tatsache, daß sogar noch von dem „Drei-Klassen-Wahlern“ 128 709 zur zweiten und 8993 zur ersten Abteilung gehörten, so widerlegt sie vor allem durchaus die Annahme, daß die Mehrzahl der Abgeordneten aus Minoritätswahlen hervorgehen. Nur in 17,1% der Urwahlbezirke allein gerechnet für die Berliner Urwahlbezirke allein gerechnet ist der Prozentfuß höher, aber doch nur 40,1. Die Wahlstatistik erweist ferner, daß die Mehrzahl der Abgeordneten in allen drei Abteilungen über die Mehrheit verfügten. Von den 443 Mitgliedern des Hauses haben 435 im Jahre 1903 die Mehrheit der Wahlmännerstimmen der II. Abteilung, 356 die der III. erhalten. 271 Abgeordnete bereiteten, neben mehr als 1/4 der Wahlmännerstimmen der beiden oberen Abteilungen die ihnen allein schon den Sieg gesichert haben würden, größtenteils auch die Mehrheit der Wahlmännerstimmen der III. Abteilung auf sich. Unter ihnen befinden sich überhaupt nur 24, bei denen dies nicht der Fall war, und unter diesen nur 8, die weniger als 1/4 der Wahlmännerstimmen der III. Abteilung erhalten haben. Diese Fälle sind nicht zahlreicher als die einer umgekehrten Stellungnahme der Wählerabteilungen gegeneinander, bei der es auf die Stimmen der I. oder der II. Abteilung an sich nicht weniger angenommen wäre, weil die beiden anderen Abteilungen allein schon den Ausschlag hätten geben können.

Die Mängel des Systems liegen auf anderem Gebiete, zunächst in der indirekten Wahl und

der mit dem Wahlsystem zusammenhängenden Vernachlässigung der Minoritäten; sodann in den Anomalien, die sich in der ersten Abteilung aus dem übermäßigen Stimmengewicht der großen Steuerzahler ergeben und sich in den „Einkens- und Zweier-Abteilungen“ zeigen; weiter in der ausschließlichen Anwendung des Steuermaßstabes bei der Bildung der Abteilungen. Diesen Mängeln will die Vorlage durch folgende Maßnahmen abhelfen:

Von der indirekten soll zur direkten Wahl übergegangen werden. Daß die indirekte Wahl sich überlebt hat und in die heutigen Verhältnisse nicht mehr hineinpaßt, kann nicht bestritten werden. Mit dem Übertrag zur direkten Wahl wird das politische Interesse der Wähler gesteigert, und mit der größeren Teilnahme an den Wahlen werden die Wünsche der Bevölkerung besser zum Ausdruck gelangen.

Die zweite wichtige Neuerung schlägt die Vorlage mit der sogenannten „Mazimierung“ vor: es soll eine Grenze festgelegt werden, über die hinaus die Steuerleistung nicht mehr angerechnet wird. Diese Grenze ist bei 5000 Mk. Gesamteinkommen gewählt. Von diesem Mazimierungssatz werden etwa 13 000 Wähler betroffen. Er entspricht einem einkommensteuerpflichtigen Einkommen von 40 000 bis 42 000 Mk., da durchschnittlich in 5000 Mk. Gesamteinkommen 1415 Mk. Staatseinkommensteuer enthalten sind. Die Mazimierung wird demnach den übermäßigen Einfluß der „Millionäre“ ausschalten und die Bildung der erweiterten Einkens- und Zweier-Abteilungen verhindern.

Die dritte Neuerung will neben dem Steuermaßstabe weitere Merkmale für die Bildung der Abteilungen aufstellen. Als solche bieten sich höhere Bildung, gereizte Berufsausübung, verbienliche Tätigkeit im öffentlichen Leben. Damit wird der Ausbreitung der Bildung, des politischen Verständnisses und der Staatsgesinnung Rechnung getragen und den Klagen über unbillige Gruppierung der Wähler allein nach ihrem Besitz begegnet werden.

Eine weitere Verbesserung ergibt sich aus der Art der Stimmzählung. Es soll abteilungsweise in den Wahlbezirken abgestimmt werden. Die Zusammenrechnung der Stimmen soll aber in jeder Abteilung für den ganzen Wahlbezirk erfolgen, sobald die Minoritäten der einzelnen Wahlbezirke bei dem Gesamtergebnis zur Geltung kommen.

Die Tendenz der Vorlage läßt sich also dahin zusammenfassen, daß sie unter Aufrechterhaltung der bisherigen Grundlagen des Wahlrechts und des Einflusses der mittleren Stände plattformatische Ausrichtungen bezieht und für die Zukunft verbindend, und daß sie die Teilnahme der Wählerschaft an den Wahlen befeh.

Die Einführung der geheimen Abstimmung hat die Regierung bereits in der Erklärung vom 10. Januar 1908 abgelehnt. Es wird mithin die Stimmabgabe zu Protokoll festgehalten. In kleinen Wahlbezirken, die zur Vereinfachung der Wahl notwendig sind, läßt sich das Wahlgeheimnis für die zweite und erste Abteilung nicht wahren, und man kann nicht der dritten Abteilung gewähren, was sich für die beiden anderen nicht sichern läßt. Gegen bewilligte Verlegungen des Wahlgeheimnisses und gegen terroristische Beeinträchtigungen der Wähler schlägt auch die geheime Wahl erfahrungsgemäß nicht. Sie beginnt eher die Meinung, sich solcher Mittel zu bedienen, fördert die heimliche Verbreitung von Unzufriedenheit und birgt die Gefahr in sich, daß auch in Wählerkreisen, auf deren Erhaltung bei unerschütterlichem Staatsbewußtsein nicht verzichtet werden kann, das politische Verantwortungsgefühl abgeschwächt wird. Die im preussischen Staate überlieferte Öffentlichkeit der Wahl erhält das Bewußtsein politischer Verantwortlichkeit reger, und nur durch Stärkung und Erhaltung dieses Bewußtseins fördert die Selbstregierung des Volkes zu Staatsgesinnung und zu positivem Verständnis vorwärts. Ein Blick in die Zustände der Landtags- und der Reichstagswahlen zeigt zudem, daß die geheime Wahl staatsförmlichen Verfassungen den Zweck einer Stärke und Verbreitung verleiht, die sie nicht besitzen. Der Sozialdemokratie gibt bei den Landtagswahlen nur ein Drittel, in Berlin nur wenig über die Hälfte der Wähler wieder die Stimme, die wenige Monate vorher bei den Reichstagswahlen für sie gestimmt haben. Und doch besteht kein Zweifel darüber, und wird auch von den sozialdemokratischen Parteipresse ausdrücklich an-

erkannt, daß diese Partei bei der öffentlichen Stimmabgabe nicht minder als bei der geheimen alle ihre überzeugten Anhänger und jeden ihrem Einflusse sonst wirklich zugänglichen Wähler für sich in Bewegung zu setzen weiß. Im preussischen Staat bezieht der Grundbesitzer der Öffentlichkeit auch sonst alle wichtigen Vorgänge des staatlichen Lebens, namentlich das weite Gebiet der kommunalen Wahlen. Eine Verringerung des Landtagswahlrechts in diesem Punkte würde kaum ohne Rückwirkung auch auf alle diese anderen Gebiete des öffentlichen Lebens bleiben können.

Die neuen Merkmale für das Aufsteigen in eine höhere Abteilung werden in den §§ 8, 9 und 10 des Entwurfs behandelt.

Der § 8 will abgeschlossene Hochschulbildung, Mitgliedschaft im Reichs- und Landtag, ehrenamtliche Tätigkeit in den Selbstverwaltungs-Anschlußbehörden und in den Verwaltungsförderstellen der höheren Kommunalverbände, sowie Offiziersdienst im Heer und in der Marine als Merkmale für das Aufsteigen angesehen wissen. Wähler mit solchen Merkmalen sollen aus der II. oder III. Abteilung der nächsthöheren zugewiesen werden. Mitglieder der Parlamente und in Ehrenämtern der Selbstverwaltung befindliche Wähler sollen jedoch in gereifterem Lebensalter. Sie werden durch ihre ganze Tätigkeit schon fortgesetzt auf eine verständnisvolle Beurteilung öffentlicher Angelegenheiten hingewiesen. Sie sollen daher ohne weiteres auf die Erhöhung ihres Stimmgewichts nach § 8 Anspruch haben.

Für die ehrenamtlich in den Verwaltungsförderstellen der engeren Kommunalverbände tätigen Wähler schreibt der § 9 des Entwurfs vor, daß sie aus der III. in die Abteilung aufsteigen können. Es fallen hierunter die unbesoldeten Bürgermeister, Polizeobeamteten und Mitglieder der Magistrats freisangehöriger Städte und die ehrenamtlichen Vorsteher und Mitglieder der ländlichen Gemeindeverbände. Ihnen an die Seite gestellt sind die ehrenamtlich tätigen reichlichen Bürgermeister, wesentlichen Amtmänner und Amtsvorsteher in den übrigen Provinzen. Auch bei diesen Wählergruppen soll der Anspruch auf das erhöhte Stimmgewicht dauernd durch wenigstens 10jährige Tätigkeit in den bezeichneten Ehrenämtern erworben werden.

Nach § 10 sollen endlich der II. Abteilung diejenigen nach der Steuerleistung in die III. Abteilung fallenden Wähler zugewiesen werden, welche mit einem Einkommen von mehr als 1800 Mk. zur Staats-Einkommensteuer herangezogen sind und entweder seit 15 Jahren sich im Besitze der Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst befinden oder seit wenigstens fünf Jahren ununterbrochen die Berechtigung zur Anstellung im Zivildienst auf Grund von wenigstens zwölfjährigen militärischen oder gleichgestellten Diensten oder die Berechtigung zur Anstellung im Forstdienste besitzen. Beide Gruppen sollen nach dem Entwurfs den Anspruch auf die Zuweisung zur II. Wählerabteilung oder erst besitzen, wenn sie ein gewisses, schon reifere Lebenserfahrung und Einsicht in öffentliche Angelegenheiten gewährendes Lebensalter erreicht haben und auch nach ihrer äußeren Lebenslage zu den Angehörigen des Mittelstandes gerechnet werden können.

Die Feststellung des Wahlergebnisses soll sich folgendermaßen vollziehen: Für jede Abteilung gelendet wird die Zahl der im ganzen Landtagswahlbezirk abgegebenen gültigen Stimmen zusammengeordnet, und der Anteil jedes Kandidaten an den abgegebenen gültigen Stimmen abteilungsweise nach Hundertteilen der Stimmen festgesetzt. Die gewonnenen Hundertteilzahlen aller Stimmen jeder Abteilung werden für jeden Kandidaten zusammengeordnet, ihre Summe wird durch drei geteilt. Gewählt ist, wessen durchschnittlicher Stimmenanteil hiernach mehr als fünfzig vom Hundert beträgt. Bei diesem Verfahren wird das gleiche Gewicht des Einflusses jeder der drei Abteilungen auf das Gesamtergebnis der Wahl innerhalb des ganzen Landtagswahlbezirk vollkommener gerechnet als bisher. Das neue Verfahren hat ferner, wie schon erwähnt, den wesentlichen Vorzug vor dem bisherigen, daß es nicht die Stimmen der Minoritäten in den dreiteiligen Wahlmännerbezirken vom Einfluß auf das Gesamtergebnis ausschaltet, sondern jede Stimme im ganzen Wahlbezirk für die Wahl des Abgeordneten zur Geltung bringt und den Willen der Wähler auf die